

Beitragsordnung der Handwerkskammer Chemnitz

Nach § 113 Abs. 1-3 i. V. mit § 106 Abs. 1 Ziff. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und zur Förderung von Kleinunternehmen vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2933) und Drittes Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934) sind die durch die Errichtung und Tätigkeit der Handwerkskammer entstehenden Kosten, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, von den selbständigen Handwerkern und den Inhabern handwerksähnlicher Betriebe nach einem von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzten Beitragsmaßstab zu tragen.

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Chemnitz hat in ihrer Sitzung am 04.09.2004 nachstehende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Jährlicher Handwerkskammerbeitrag - Beitragsjahr

- (1) Zur Deckung der durch die Errichtung und Tätigkeit der Handwerkskammer entstehenden Kosten wird ein jährlicher Handwerkskammerbeitrag erhoben. Die Beiträge sind öffentliche Abgaben.
- (2) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften, die in der Handwerksrolle und/oder im Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe betrieben werden können, eingetragen sind und Kleinunternehmer gemäß § 90 Abs. 3 der Handwerksordnung.

§ 3 - Entstehen und Fälligkeit der Beitragsschuld - Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Beginn des Beitragsjahres.
- (2) Im Jahr der Eintragung in die Handwerksrolle und/oder das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe ist der Jahresbeitrag anteilig für jeden angefangenen Monat zu entrichten.
- (3) Gewerbebetriebe sind im Eintragungsjahr dann beitragsfrei, wenn der Rechtsvorgänger den Beitrag für das laufende Beitragsjahr bereits in voller Höhe entrichtet hat.

- (4) Der Beitrag ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn der Gewerbebetrieb im Laufe des Beitragsjahres aus der Handwerksrolle und/oder aus dem Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe gelöscht wird.
- (5) Erfolgt die Löschung aus der Handwerksrolle und/oder dem Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe wird der Jahresbeitrag auf Antrag anteilig für jeden angefangenen Monat festgesetzt. Die Antragsfrist ist gewahrt, wenn der Antrag bis spätestens zum Ablauf des vierten Monats nach dem Monat der Löschung eingeht.

Dies gilt nicht für Gewerbebetriebe, die in einer anderen Rechtsform oder durch Eintritt/Ausscheiden von einem oder mehrerer Mitinhaber oder als Witwen-, oder Erbenbetrieb weitergeführt werden sowie für Betriebsaufspaltungen. In diesen Fällen ist im Jahr des Wechsels der volle Jahresbeitrag vom Vorgänger zu entrichten. Auf Antrag des Nachfolgers kann dieser den Beitrag ganz oder teilweise übernehmen.
- (6) Fällt das Bemessungsjahr mit dem Jahr der Veranlagung zusammen, wird auf Antrag nur der Grundbeitrag anteilig für jeden angefangenen Monat festgelegt.
- (7) Die Beitragspflicht wird durch die Eröffnung eines Gesamtvollstreckungs-, Liquidations- und Insolvenzverfahrens nicht berührt.

§ 4 Zusammensetzung und Höhe des Beitrages

- (1) Der Beitrag setzt sich aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag zusammen. Außerdem können Sonderbeiträge erhoben werden. Der Beitrag kann auf ganze Euro auf- bzw. abgerundet werden.
- (2) Die Festsetzung der Bemessungsgrundlagen, des Bemessungsjahres sowie der Beitragshöhe wird jährlich durch die Vollversammlung beschlossen. Der Beitragsbeschluss bedarf der Genehmigung der obersten Landesbehörde und der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer.

§ 5 Grundbeitrag

- (1) Der Grundbeitrag besteht aus einem für alle Beitragspflichtigen einheitlichen oder gestaffelten Betrag, auf den Zuschläge erhoben werden können.
- (2) Staffelungen und Zuschläge können nach dem Gewerbesteuermessbetrag und/oder dem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb und/oder der Rechtsform und/oder der Handelsregistereintragung festgesetzt werden.

§ 6 Bemessung des Zusatzbeitrages

- (1) Bemessungsgrundlage für den Zusatzbeitrag ist der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz, wenn für das Bemessungsjahr ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt worden ist, andernfalls der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb.

Unabhängig davon kann der Zusatzbeitrag auch nach einem Prozentsatz des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrages berechnet werden. Eine Staffelung ist unabhängig von einer solchen nach § 5 zulässig.

- (2) Sofern die Bemessungsgrundlage zum Zeitpunkt der Beitragsveranlagung für das Bemessungsjahr noch nicht vorliegt, kann der Beitrag auf der Grundlage der letzten bekannten Bemessungsgrundlage, welche entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung angepasst werden kann, vorläufig veranlagt werden. Andernfalls kann die vorläufige Veranlagung mit der für Vorauszahlungszwecke festgesetzten Bemessungsgrundlage oder nach den Verhältnissen des Vorgängers oder im Wege der Schätzung erfolgen. Wird die endgültige Bemessungsgrundlage bekannt, erfolgt eine Beitragsberichtigung.
- (3) Wird der einheitliche Gewerbesteuermessbetrag auf verschiedene Gemeinden zerlegt, so wird der Zusatzbeitrag nur aus denjenigen Anteilen der Bemessungsgrundlagen errechnet, die auf den Kammerbezirk entfallen. Dies gilt nicht, wenn der Beitragspflichtige im Beitragsjahr außerhalb des Kammerbezirks tätig geworden ist, ohne in die Handwerksrolle und/oder das Verzeichnis der Gewerbe die als zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe betrieben werden können, der für den Betriebsort zuständigen Handwerkskammer eingetragen zu sein.
- (4) Wird für den Beitragspflichtigen keine Bemessungsgrundlage festgesetzt, da der Gewinn einem anderen Unternehmen zugerechnet wird, oder ist der Beitragspflichtige aus anderen Gründen von der Gewerbesteuer befreit, wird der erzielte Gewinn als Bemessungsgrundlage herangezogen.

§ 7 Doppelzugehörigkeit

- (1) Auf Antrag eines Beitragspflichtigen, der auch der Industrie- und Handelskammer zugehörig ist, wird die Bemessungsgrundlage des Zusatzbeitrages auf den handwerklichen und/oder handwerksähnlichen Anteil festgesetzt, wenn der Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert und der Umsatz des nicht handwerklichen oder nicht handwerksähnlichen Betriebsteils den im IHK-Gesetz § 3 Abs. 4 genannten Betrag übersteigt.
- (2) Die Aufteilung erfolgt nach dem Verhältnis des Umsatzes und der Beschäftigten. Der Antrag ist schriftlich zusammen mit dem erforderlichen Nachweis, binnen sechs Monaten nach Zugang des Beitragsbescheides einzureichen. Andernfalls kann das Aufteilungsverhältnis unter Berücksichtigung der Verhältnisse vergleichbarer Betriebe durch die Handwerkskammer geschätzt werden.
- (3) Der Grundbeitrag wird nicht aufgeteilt.

§ 8 Beitragsfreiheit

Ist der Beitragspflichtige eine natürliche Person, so wird er auf Antrag von der Zahlung des Beitrages befreit, wenn er alleine arbeitet und bei Beginn des Beitragsjahres das 70. Lebensjahr vollendet hat und im Beitragsjahr nur mit dem Grundbeitrag veranlagt wird. Die Antragstellung ist nicht für abgelaufene Beitragsjahre zulässig.

Gemäß § 113 Abs. 2 Satz 4 und 5 HWO werden Personen, die nach § 90 Abs. 3 HWO Mitglied der Handwerkskammer sind, und natürliche Personen, die nach dem 31.12.2003 erstmals ein Gewerbe angemeldet haben, teilweise oder ganz vom Beitrag befreit.

§ 9 Stundung, Niederschlagung, Herabsetzung und Erlass des Beitrages

- (1) Beiträge können auf Antrag gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Zahlung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte bedeuten würde.
- (2) Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Beitragsschuld stehen.

§ 10 Mahnung und Beitreibung

- (1) Der Handwerkskammerbeitrag wird bei nicht rechtzeitiger Bezahlung angemahnt. Für jede Mahnung werden Mahngebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses der Handwerkskammer berechnet.
- (2) Wird der Beitrag trotz wiederholter Mahnung nicht bezahlt, so wird er zwangsweise beigetrieben. Die Kosten der Beitreibung hat der Beitragspflichtige zu tragen.

§ 11 Verjährung

Die Festsetzungsverjährung beträgt vier Jahre, die Zahlungsverjährung fünf Jahre. Im übrigen findet die Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 12 Rechtsmittel

- (1) Gegen die Festsetzung und die Höhe des Beitrages ist der Verwaltungsrechtsweg zulässig. Das nach der Verwaltungsgerichtsordnung vorgeschriebene Vorverfahren wird von der Handwerkskammer nach Erheben des Widerspruchs durchgeführt.
- (2) Die Einlegung eines Rechtsmittels hat für die Zahlung des Beitrages keine aufschiebende Wirkung; insbesondere wird hierdurch die im Bescheid festgesetzte Zahlungsfrist nicht unterbrochen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit am 14.10.2004 genehmigt. Sie tritt nach der Veröffentlichung in der Deutschen Handwerkszeitung im November 2004 in Kraft.

Die bisherige Beitragsordnung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.